

-Rüdiger Rohmann-

## **Beantwortung der Anfrage der AfD Fraktion Lüdenscheid**

Betreff: Anfrage bezüglich der Auswirkungen der Kürzung der Landesmittel in NRW für die Denkmalpflege in Lüdenscheid

Die Aufgaben der im Fachdienst 41 angesiedelten Unteren Denkmalbehörde (UDB) der Stadt Lüdenscheid umfassen in der Hauptsache folgende Punkte aus dem aktuellen Denkmalschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen:

- Unterschutzstellung von Denkmälern
- Führung und Pflege der kommunalen Denkmalliste
- Erteilung von Denkmalrechtlichen Erlaubnissen zu Maßnahmen an und in eingetragenen Denkmälern in Zusammenarbeit mit den Eigentümern und dem Amt für Denkmalpflege des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL)
- Beratung und Unterstützung von Eigentümern von Denkmälern insbesondere bei geplanten Maßnahmen an und in Denkmälern
- Information über Fördermittel und Begleitung von Denkmaleigentümern bei Antragstellungen
- Ausstellung von Steuerbescheinigungen gemäß § 40 des aktuellen Denkmalschutzgesetzes für NRW (DSchG NRW)

Im Zuge dieser o. g. Aufgaben berät und informiert die UDB private Denkmaleigentümer über die vorhandenen Fördermöglichkeiten aus der aktuellen Denkmalförderung. Für das Jahr 2026 bestehen drei Hauptfördermöglichkeiten zur direkten Förderung. Zum einen das Sonderprogramm des Bundes für Baudenkmäler zum anderen die Denkmalförderungen des Landes für Einzelmaßnahmen im Zuge der Denkmalpflege.

Diese beiden Programme richten sich an private Eigentümer sowie an Vereine, Kirchenverbände und Kommunen. Es variieren hier lediglich die Fördersätze.

Für das Haushaltsjahr 2026 ist den Kommunen durch die aktuellen Richtlinien zur Förderung von Denkmälern seitens des Landes ein pauschaler Betrag in Höhe von 7.500 € als dritte direkte Fördermöglichkeit bereitgestellt worden. Mit diesem Betrag sollen kleinere Maßnahmen Privater im Rahmen der Denkmalpflege durch die Kommunen begleitend unterstützt werden.

Ergänzend gibt es direkte Fördermöglichkeiten sonstiger Träger, wie z. B. die Deutsche Stiftung Denkmalschutz. Auch hier berät die UDB interessierte Antragsteller.

Als indirekte Förderung für Private besteht die Möglichkeit der Ausstellung einer Steuerbescheinigung gemäß § 40 DSchG NW nach Durchführung einer denkmalrechtlich genehmigten Maßnahme.

Einen tiefergehenden Einblick in die Denkmalförderung generell gibt es unter diesem [Link](#) auf der Webseite der UDB der Stadt Lüdenscheid.

Zu unterscheiden ist hier der Aufgabenbereich der Zentralen Gebäudewirtschaft (ZGW). Diese übernimmt die Verwaltung und Unterhaltung von städtischen Objekten sowie die Antragstellung für Fördermittel gemeinsam mit dem Fördermanagement. Hier unterstützt die UDB zielgerichtet bei der Antragsstellung und stellt die notwendigen denkmalrelevanten Auskünfte zusammen. Derzeit befinden sich 20 der in der Denkmalliste verzeichneten Objekte im Eigentum der Stadt Lüdenscheid.

Die UDB nimmt keine Eigentumsrechte – oder pflichten an Objekten wahr und kann die gestellte Anfrage bezogen auf die Auswirkung der aktuellen Fördersituation für städtische Projekte nicht beantworten. Aufgrund der o. g. Ausführungen wird die Anfrage zuständigkeitshalber auch durch die Zentrale Gebäudewirtschaft der Stadt Lüdenscheid beantwortet.

Daher ist bezüglich der Denkmäler, welche sich in städtischem Eigentum befinden, folgendes zu ergänzen:

**Frage:**

Inwieweit und in welchem Umfang treffen diese Kürzungen Projekte der Denkmalpflege der Stadt Lüdenscheid?

**Antwort:**

Aktuell wurden keine Fördermittel zur Denkmalpflege für stadt-eigene Objekte beantragt, daher ergeben sich derzeit keine Auswirkungen. Zu Anträgen privater Eigentümer kann keine Aussage getroffen werden.

Bei künftigen Anträgen hängt der Umfang der Auswirkungen maßgeblich davon ab, in welcher Höhe Zuwendungen tatsächlich reduziert, eingeschränkt bewilligt oder zeitlich verschoben werden. Neue Projekte können gegebenenfalls nicht im beabsichtigten Umfang umgesetzt werden.

**Frage:**

Welche Objekte der Denkmalpflege sind davon betroffen? Worin besteht die Einschränkung?

**Antwort:**

Betroffen sind städtische Objekte, bei denen Sanierungs-, Sicherungs- oder Restaurierungsmaßnahmen vorgesehen sind. Dazu zählen beispielsweise:

- Historische Verwaltungs- und Schulgebäude
- Kulturhistorisch bedeutende Bauwerke
- Technische Denkmäler sowie denkmalgeschützte öffentliche Einrichtungen

Eine Liste der stadteigenen Denkmäler ist als Anlage beigefügt.

Einschränkungen können sich bei künftigen Maßnahmen in folgenden Punkten ergeben:

- zeitliche Verschiebungen geplanter Sanierungen
- Reduzierung des Sanierungsumfangs auf zwingend notwendige Maßnahmen,
- Verzicht auf gestalterische oder denkmalpflegerische Zusatzmaßnahmen,

- begrenzte Möglichkeiten zur Kofinanzierung von Förderprojekten.

Ziel bleibt dennoch dabei, Substanzgefährdungen zu vermeiden; es können aber unter Umständen präventive oder werterhaltende Maßnahmen nicht immer im ursprünglich geplanten Umfang umgesetzt werden.

**Frage:**

Welche Maßnahmen trifft die Stadt Lüdenscheid, um angesichts der Einschränkungen ihre Baudenkmäler zu pflegen, zu schützen und zu bewahren?

**Antwort:**

Die Stadt Lüdenscheid verfolgt trotz der finanziellen Einschränkungen im Fördervolumen weiterhin eine verantwortungsvolle Denkmalstrategie. Dazu gehören insbesondere:

- Konzentration der verfügbaren Mittel auf substanzsichernde und sicherheitsrelevante Maßnahmen an stadteigenen Denkmälern.
- Aufteilung größerer, städtischer Projekte in Bauabschnitte zur besseren Finanzierbarkeit.
- Prüfung und Beantragung der Förderprogramme von Land, Bund und EU zugunsten der stadteigenen Denkmäler.
- Enge Zusammenarbeit mit Fachbehörden.
- Fachliche Beratung zur frühzeitigen Schadensvermeidung, um kostenintensive Grundsanierungen zu reduzieren.

Trotz der angespannten Haushaltslage bleibt auch die Sicherung und Bewahrung der denkmalgeschützten eigenen Substanz ein kommunales Anliegen.

gez. Wagemeyer